

## **Schreiben SenStadt III A 31-6565/09/04 vom 21. Oktober 2004**

### **1. Wahrnehmung öffentlicher Vermessungsaufgaben im Bebauungsplanverfahren: amtliche Beglaubigung der Vervielfältigungen der Bebauungsplanurkunde**

Mit Schreiben vom 21. Juli 2003 habe ich mitgeteilt, dass die vermessungstechnische und liegenschaftsrechtliche Prüfung des Bebauungsplanentwurfes, der für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt ist, an einen ÖbVI vergeben werden kann. In Ergänzung dazu teile ich Ihnen mit, dass die o.a. amtliche Beglaubigung ebenfalls an einen ÖbVI vergeben werden kann. Die für die amtliche Beglaubigung notwendigen Arbeiten sind auf der Grundlage des Zeitaufwandes nach § 5 der ÖbVI Vergütungsordnung abzurechnen.

### **2. § 4 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBIn)**

Von behördlichen Vermessungsstellen ist mir berichtet worden, dass die Vorschrift des § 4 VermGBIn von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren nicht immer genügend beachtet wird. Insbesondere ist festgestellt worden, dass Lagepläne als Bauvorlagen und dazugehörige Vermessungsergebnisse (z.B. Vermessungsrisse, Koordinatenverzeichnisse) sowie andere Lage- und Höhenpläne den zuständigen behördlichen Vermessungsstellen nur vereinzelt eingereicht werden.

Ich bitte Sie, auf die Einhaltung der o.a. Vorschrift zu achten und den behördlichen Vermessungsstellen die einzureichenden Vermessungsergebnisse in einfacher Form zur Verfügung zu stellen. Die Abgabe kann nach Absprache mit der jeweiligen behördlichen Vermessungsstelle auch über Datenträger erfolgen.

Im Auftrag  
Meyer